

Aktuelle Gebührenbefreiungen ab Januar 2016

Am 1. Januar 2016 traten die das Gebührengesetz modifizierenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. CXCV von 2015 über die Abschaffung der Gebühren einzelner behördlicher Verfahren und der Kosten von Verwaltungsleistungen in Kraft. Deren grundlegendes Ziel ist es, die administrativen und finanziellen Lasten der Bürger bei einem erforderlich werdenden Austausch von Urkunden zu senken.

Dementsprechend ist ab Januar das Verfahren auf Erteilung des Personalausweises und der Adressenkarte kostenlos, ebenso wie die Ausstellung des Studentenausweises sowie beim ersten Mal auch die Ausgabe des Führerscheins. Kostenlos ausgestellt werden ferner der Ersatz für ein gestohlenen Dokument, der Behinderten-Parkausweis sowie viermal jährlich ein polizeiliches Führungszeugnis. Kostenlos wurden die Verfahren im Zusammenhang mit dem Gewerbeschein und der Betriebsgenehmigung für Geschäfte sowie das Verfahren anlässlich der Namensänderung aufgrund einer Änderung des Familienstands.

Neuigkeit für Firmen ist, dass ab Januar die Ausstellung von Handelsregisterauszug, Handelsregisterbescheinigung und Handelsregisterabschrift gebührenfrei ist bzw. auch die Versendung der im Handelsregister enthaltenen elektronischen Dokumente einer Firma auf elektronischem Wege, soweit dies von einem Gesellschafter oder einem Vertreter der Gesellschaft beantragt wird. Darüber hinaus müssen die Gesellschaften ab diesem Jahr auch keine Verwaltungsgebühren für die Veröffentlichung ihrer Rechnungslegungsberichte mehr zahlen.